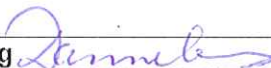
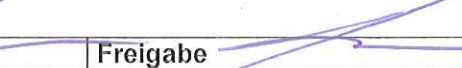


DA 14 – 2012	Dienstanweisung	
Rev. Nr.: 0.0		
Seite 1 von 12	Fremdfirmenrichtlinie	

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich und Grundsatz	2
2 Ansprechpartner / Verantwortlichkeiten	2
3 Personaleinsatz	3
4 Arbeitsorganisatorischer Ablauf	3
4.1 Unterweisung Fremdfirmen	3
4.2 An- und Abmeldung	3
4.3 Vor der Durchführung von Arbeiten	4
4.4 Nach Abschluss der Arbeiten	4
5 Sicherheitsbestimmungen	4
5.1 Persönliches Verhalten	4
5.2 Fahrzeug-, Personenverkehr und Verkehrswege auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers	5
5.3 Einsatz von Arbeitsmitteln und Durchführung von Arbeiten	5
5.4 Tätigkeiten mit Leitern und Gerüste	5
5.5 Tätigkeiten mit elektrischen Betriebsmitteln	6
5.6 Tiefbauarbeiten	6
5.7 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	6
5.8 Persönliche Schutzausrüstung	7
5.9 Einsatz von Hebezeuge und Lastaufnahme-Einrichtungen	7
5.10 Baustelleneinrichtung	7
5.11 Alleinarbeit	7
6 Erste Hilfe / Verhalten bei Unfällen und Notfällen	7
7 Umweltschutz	8
7.1 Gefahrstoffe	8
7.2 Wasser gefährdende Stoffe	8
7.3 Entsorgung / Abfälle	8
8 Sonstige Bestimmungen	8
8.1 Fotografieren	8
8.2 Verschmutzung	8
8.3 Arbeitszeiten	9
8.4 Haftpflicht	9
8.5 Datenschutzbestimmungen	9
8.6 Verstöße	9
9 Mitgeltende Unterlagen	9
10 Anlagen	9

Erstellung 	Prüfung 	Freigabe 
Name: Kornelia Danneberg	Name: Axel Krause	Name: Axel Krause
Datum: 13.9.12	Datum: 14.5.12	Datum: 14.5.12

DA 14 – 2012	Dienstanweisung	
Rev. Nr.:		
Seite: 2 von 12	Fremdfirmenrichtlinie	

1 Anwendungsbereich und Grundsatz

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche, auch künftige Geschäftsbeziehungen zwischen der WAG bzw. in Betriebsführung für die SAE und solchen Unternehmen (nachfolgend „Fremdfirma“ oder „Auftragnehmer“), die für den Auftraggeber (WAG, SAE)

- Arbeiten- oder Leistungen an den Auftraggeber-Standorten (z.B. Wasserwerken, Kläranlagen, Gebäuden, Grundstücken) erbringen,
- Baumaßnahmen ausführen bzw. technische bauliche Anlagen errichten.

Die vorliegende Richtlinie ist Bestandteil der vom Auftraggeber erteilten Aufträge an Fremdfirmen, und mit Auftragsannahme erkennt der Auftragnehmer die Bestimmungen der Richtlinie an. Diese schreiben insbesondere vor, welche organisatorischen Abläufe und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten sind. Die Befolgung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, alle darüber hinaus geltenden Vorschriften und Regelungen des Arbeitsschutzes zu beachten sowie seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen.

Alle einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, die Baustellenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik müssen vom Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden.

Durch die Bestimmungen in dieser Richtlinie sollen die Aktivitäten von Fremdfirmen so gelenkt werden, dass die Sicherheit der Mitarbeiter des Auftraggebers, der Fremdfirmen einschließlich eingesetzter Subunternehmen und unserer Kunden oder Gäste gewährleistet ist sowie den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird. Es besteht daher die Verpflichtung, sich vor Aufnahme einer Tätigkeit über die in unserem Hause vorgeschriebenen Abläufe zu informieren.

2 Ansprechpartner / Verantwortlichkeiten

Durch den Auftraggeber wird ein Koordinator benannt. Dieser hat die Aufgabe, den Arbeitsablauf zu planen, Gefahrenbereiche festzulegen, Sicherheitsmaßnahmen vor Arbeitsaufnahme abzustimmen, betroffene Bereiche zu informieren und Ablaufänderungen zu kommunizieren sowie bei Abwesenheit Vertretungsregelungen zu treffen, mit dem Ziel gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der Koordinator bildet die Schnittstelle zu allen internen Einheiten und Fachbereichen. Er ist verantwortlich den Auftragnehmer nach Fremdfirmenrichtlinie WAG zu unterweisen.

Auch die Fremdfirma als Auftragnehmer benennt einen verantwortlichen Koordinator, der während der Arbeiten anwesend ist und sich vor Beginn der Tätigkeiten mit dem Koordinator des Auftraggebers abzustimmen hat. Die Fremdfirma übergibt dem Koordinator des Auftraggebers eine vollständige Liste der Mitarbeiter, die er einsetzen wird.

In Abhängigkeit vom Umfang der beauftragten Leistung und den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen wird vom Auftraggeber ein Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo) eingesetzt. Dieser hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers und des Auftraggebers, etwaigen Hilfskräften und Subunternehmern.

DA 14 – 2012	Dienstanweisung	
Rev. Nr.:		
Seite: 3 von 12	Fremdfirmenrichtlinie	

Bei Unklarheiten über Arbeitsschutz- und Sicherheitsfragen hat der Auftragnehmer sich an den Koordinator des Auftraggebers bzw. den SiGeKo zu wenden. Der Vertreter des Auftraggebers entscheidet über die Einbeziehung des Sicherheitsmanagements der Stadtwerke und veranlasst die erforderlichen Maßnahmen.

3 Personaleinsatz

Fremdfirmen dürfen nur ausreichend qualifiziertes und geeignetes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einsetzen. Insbesondere haben die Fremdfirmen bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten. Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind einzuhalten. Jugendliche und Auszubildende, die eines besonderen Schutzes bedürfen, müssen bei einem Einsatz auf unserem Betriebsgelände beaufsichtigt werden und dürfen weder mit gefährlichen Arbeiten beauftragt noch an gefährlichen Stellen beschäftigt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Unterweisung seiner im Bereich des Auftraggebers eingesetzten Mitarbeiter über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren und deren Abwendung. Weiterhin müssen die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen fristgerecht erfolgt sein, wobei keine gesundheitlichen Bedenken für den Einsatz der Mitarbeiter bestehen dürfen.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind die entsprechenden Bescheinigungen zur Qualifikation, Unterweisung und Eignung für das eingesetzte Personal vorzulegen.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie durch eingesetzte Leiharbeitnehmer oder Subunternehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Subunternehmen über alle mit dem Auftraggeber vereinbarten Regelungen zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten. Gegenüber dem Auftraggeber ist der Auftragnehmer der allein verantwortliche Hauptunternehmer und Ansprechpartner.

4 Arbeitsorganisatorischer Ablauf

4.1 Unterweisung Fremdfirmen

Die Mitarbeiter der Fremdfirma erhalten vor Beginn der Leistungserbringung bzw. vor ihrem ersten Einsatz auf dem Werksgelände durch den Koordinator des Auftraggebers eine Einweisung nach Fremdfirmenrichtlinie der WAG, die sie mit ihrer Unterschrift dokumentieren. Werden während der Auftragsdurchführung andere Mitarbeiter eingesetzt, ist das dem Koordinator des Auftraggebers schriftlich mitzuteilen. Diese Mitarbeiter sind vor ihrem Einsatz aktenkundig zu unterweisen.

Grundsätzlich dürfen die Arbeiten erst nach einer aktenkundigen Unterweisung begonnen werden.

Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist die unterschriebene Fremdfirmenerklärung (siehe Anlage 1) an den Koordinator des Auftraggebers zu übergeben.

4.2 An- und Abmeldung

Die Mitarbeiter der Fremdfirma haben sich beim Betreten der Anlage und vor Arbeitsaufnahme unter Angabe ihres verantwortlichen Koordinators anzumelden. Der Ort der An- und Abmeldung ist durch den Koordinator des Auftraggebers mit Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

DA 14 – 2012	Dienstanweisung	
Rev. Nr.:		
Seite: 4 von 12	Fremdfirmenrichtlinie	

Jeder Einsatz einer Fremdfirma ist zu dokumentieren, hierfür ist das entsprechende Formular (siehe Anlage 2) zu benutzen. Bei Anmeldung ist durch den Koordinator des Auftragnehmers eine Liste der eingesetzten Mitarbeiter zu übergeben.

4.3 Vor der Durchführung von Arbeiten

Vor der Durchführung von Arbeiten wird vom Koordinator des Auftraggebers mit dem Koordinator des Auftragnehmers geklärt, ob gegenseitige Gefährdungen von Mitarbeitern des Auftraggebers und Mitarbeitern von Fremdfirmen bestehen, insbesondere durch Einsturz- oder Verschüttungsgefahr, Einsatz von Gefahrstoffen, Brand- und Explosionsgefahr, Absturzgefahr oder Gefahr durch herabfallende Teile, Gefahr des Ertrinkens sowie Gefahren, die durch E-Anlagen ausgehen können.

Die zu treffenden notwendigen Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen sowie erforderliche Freigaben z.B. bei feuergefährlichen Arbeiten werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt.

Bei Verstößen gegen die Festlegungen oder gegen Arbeitsschutzbestimmungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeit auf Kosten des Auftragnehmers zu unterbrechen. Führen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers weitere Fremdfirmen Arbeiten aus, ist darauf zu achten, dass keine gegenseitige Gefährdung eintritt. Andernfalls und im Zweifel ist der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers oder der SiGeKo anzusprechen.

4.4 Nach Abschluss der Arbeiten

Nach Abschluss der Arbeiten meldet sich der Koordinator des Auftragnehmers erneut beim Koordinator des Auftraggebers. Die Beendigung der Arbeiten, die Wiederherstellung von Ordnung und Sauberkeit, die Abfallentsorgung und die Aufhebung von Schutzmaßnahmen werden vom Koordinator des Auftraggebers bestätigt. Ohne vollständigen und abgezeichneten Liefer- oder Leistungsschein gilt der Auftrag nicht als ordnungsgemäß erfüllt.

5 Sicherheitsbestimmungen

5.1 Persönliches Verhalten

In den Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeugen der WAG bzw. den Einrichtungen und Anlagen der SAE herrscht ein generelles Rauchverbot.

Der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mitteln auf dem gesamten Betriebsgeländen der WAG bzw. der SAE ist verboten.

Jeder hat sich so zu verhalten, dass weder er noch andere Personen gefährdet werden. Wer eine Gefahr für Leben oder Gesundheit erkennt, muss diese Gefahr sofort abwenden. Ist dies nicht möglich, so sind gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und der Koordinator des Auftraggebers unverzüglich zu informieren. Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen, insbesondere unter schwebenden Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in unübersichtlichen Transport- und Verkehrsbereichen ist verboten.

Alle Einrichtungen des Auftraggebers müssen bestimmungsgemäß benutzt werden. Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen sind untersagt. Beschädigungen und Zerstörungen an unseren Einrichtungen sind sofort dem Auftraggeber zu melden.

DA 14 – 2012	Dienstanweisung	
Rev. Nr.: 0.0		
Seite: 5 von 12	Fremdfirmenrichtlinie	

Das Betreten der Betriebsstätten ist nur insoweit erlaubt, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist es nicht erlaubt, ohne Abstimmung mit dem Koordinator des Auftraggebers, weitere Besucher auf das Betriebsgelände mitzunehmen.

5.2 Fahrzeug-, Personenverkehr und Verkehrswege auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers

Das Betreten, Befahren sowie Verlassen des Betriebsgeländes hat grundsätzlich über den/die Hauptzugang/Hauptzufahrt und auf den vorgegebenen Verkehrsweegen zu erfolgen, soweit keine andere Weisung des Auftraggebers erteilt wurde.

Auf den Geländen der WAG bzw. der SAE gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt max. 20 km/h. Die Verkehrsregelungen sind zu befolgen, der innerbetriebliche Transport zu beachten. Es besteht generelle Gurtanlegepflicht.

Das Parken und Halten ist nur auf den zugewiesenen Park- bzw. Stellflächen erlaubt. Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände dürfen nicht unzulässig eingengt werden. Die Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind ausnahmslos freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Ein- und Durchgängen, Toren oder Engpässen ist verboten. Falschparker werden auf Kosten des Auftragnehmers abgeschleppt.

Verkehrswege, insbesondere gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Änderungen an Verkehrswegen, die zu einer Gefährdung führen können, wie z. B. Erdarbeiten, Aufgrabungen, Öffnen von Fußböden, Entfernen von Geländern oder Abdeckungen sind mit dem benannten Koordinator des Auftraggebers vor Ort gesondert abzustimmen. Wenn durch derartige Änderungen Gefahren, insbesondere Absturzgefahren entstehen, hat der Auftragnehmer den betreffenden Bereich wirksam abzusperren oder zu sichern bzw. absperren oder sichern zu lassen.

5.3 Einsatz von Arbeitsmitteln und Durchführung von Arbeiten

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung und den sicheren Betrieb sämtlicher bei der Durchführung der Arbeiten notwendigen Arbeits- und Betriebsmittel (z.B. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge). Er hat dafür zu sorgen, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz aller Arbeitnehmer gewährleistet werden. Der Auftragnehmer darf Beistellungen des Auftraggebers nicht verwenden, die sichtbare Mängel aufweisen.

5.4 Tätigkeiten mit Leitern und Gerüsten

Leitern und Gerüste mit Mängeln sind bei Bau- und Montagetätigkeiten häufig Ursache von Unfällen. Es ist besonders darauf zu achten, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird, ein Schutz gegen Absturz und herab fallende Gegenstände durch einen ordnungsgemäßen, dreiteiligen Seitenschutz (Handlauf, Knie- und Fußleiste) besteht sowie fahrbare Gerüste nur verfahren werden, wenn sich keine Person darauf befindet. Leitern sind standsicher aufzustellen und zu benutzen.

Für den Umgang mit Leitern und die sichere Errichtung und Benutzung von Arbeits- und Schutzgerüsten sind insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung, die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 Teil 1 und 2, die BGI 663 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ sowie die einschlägigen Normen (DIN EN 12811 und DIN 4420) zu beachten. Daher dürfen alle Arbeits- und Schutzgerüste nur unter der Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten errichtet werden.

DA 14 – 2012	Dienstanweisung	
Rev. Nr.:		
Seite: 6 von 12	Fremdfirmenrichtlinie	

Das Gerüst muss vor Benutzung von einer befähigten Person des Gerüsterstellers geprüft und ein Prüfprotokoll erstellt werden sowie vom jeweiligen Auftraggeber abgenommen werden. Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird. Außerdem ist er für die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste verantwortlich.

5.5 Tätigkeiten mit elektrischen Betriebsmitteln

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie regelmäßig nach BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ geprüft sind. Der Prüfstatus ist durch eine entsprechende Kennzeichnung an den Betriebsmitteln sichtbar zu machen. Elektrische Geräte müssen nach BGI 608 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen" ausgewählt werden.

Das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen oder in der Nähe von unter Spannung stehenden, ungeschützten Teilen ist verboten (zulässige Abweichungen nur gem. BGV A3). Sind Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen (auch Kabelanlagen) durchzuführen, so muss zuvor in jedem Falle der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers informiert werden. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage der Schutzeinrichtungen dürfen nur von Fachkräften des Auftraggebers vorgenommen werden bzw. müssen mit diesen abgestimmt werden.

Eigenmächtige Handlungen an elektrischen und allen anderen Versorgungsleitungen und -einrichtungen sind verboten. Bei allen Arbeiten an bzw. mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die 5 Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaft zu beachten.

Kabel für die Baustromversorgung müssen so verlegt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind (z.B. durch belastungsfähige und gegen Verrutschen gesicherte Kabelbrücken, durch Unterflur- oder Hochverlegung). Baustromverteiler müssen mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter ausgerüstet und geerdet sein und der DIN VDE 0100 Teil 704 entsprechen.

5.6 Tiefbauarbeiten

Bei Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Fachabteilung der Stadtwerke Schwerin eine Leitungsauskunft zur Lage von Gas-, Wasser- und spannungsführenden Leitungen einholen, in Ausnahmefällen (z.B. Arbeiten auf Grundstücken betrieblicher Arbeitsstätten) über den Koordinator des Auftraggebers. Die von den Fachabteilungen in der technischen Stellungnahme gegebenen Anweisungen sind unbedingt zu befolgen.

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Gräben, Bodenöffnungen usw. müssen ausreichend abgesichert werden (Absperrband/Signalband ist nicht ausreichend). Für eine ausreichende Beleuchtung bei Dunkelheit ist zu sorgen. Geltende Regelwerke zur Baustellensicherung und zum Verbau von Tiefbaustellen sind einzuhalten.

5.7 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen finden das Chemikaliengesetz und die Gefahrstoffverordnung Anwendung. Beim Umgang mit gefährlichen, insbesondere brennbaren, ätzenden und giftigen Stoffen sind die hierfür bestehenden Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge (H und P-Sätze oder R und S-Sätze) zu beachten. Gefährliche Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen.

DA 14 – 2012	Dienstanweisung	
Rev. Nr.: 0,0		
Seite: 7 von 12	Fremdfirmenrichtlinie	

5.8 Persönliche Schutzausrüstung

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung sowie Arbeitskleidung ist von allen Mitarbeitern zu benutzen. Erforderliche prüfpflichtige PSA sind einzuhalten.

5.9 Einsatz von Hebezeuge und Lastaufnahme-Einrichtungen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass nur einwandfreie, geprüfte und für den Einsatzzweck geeignete Hebezeuge und Lastaufnahme-Einrichtungen eingesetzt werden. Mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Lastaufnahme-Einrichtungen dürfen nur befähigte Personen beauftragt werden. Die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Lastaufnahme-Einrichtungen darf nicht überschritten werden. Lastaufnahme-Einrichtungen müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann.

5.10 Baustelleneinrichtung

Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Koordinator des Auftraggebers oder dem SiGeKo abzustimmen. Der gesamte Baustellenbereich einschließlich Materiallager ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgeht.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßigem Zustand zu verlassen. Das Aufstellen von Bauwagen, -containern und die Lagerung von Material sind nur an den zugewiesenen Plätzen gestattet. Bei Einrichtung der Baustelle sind die Arbeitsstätten-Verordnung und die Baustellenverordnung zu beachten.

5.11 Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Muss dennoch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt werden, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel regelmäßige Kontrolle der Arbeiten oder Verwendung eines Meldesystems durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

6 Erste Hilfe / Verhalten bei Unfällen und Notfällen

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsbereich des Auftraggebers muss sich der Koordinator des Auftragnehmers über die Organisation und Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (wie z.B. Standorte Erste-Hilfe-Material sowie Feuerlöscher, Ersthelfer, Flucht- und Rettungswege, ärztliche Notfallversorgung u.a.) informieren und diese Informationen seinen Mitarbeitern bekannt geben. Bei einem Unfall oder Notfall ist nach der Erstversorgung des Verletzten und Einleitung der Rettungskette umgehend der nächste, erreichbare Ansprechpartner des Auftraggebers zu informieren. Die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers gegenüber seiner zuständigen Berufsgenossenschaft bleibt hiervon unberührt.

Notruf allgemein: 112

Notruf bei Unfall: 112

Notruf bei Brand: 112

DA 14 – 2012	Dienstanweisung	
Rev. Nr.:		
Seite: 8 von 12	Fremdfirmenrichtlinie	

7 Umweltschutz

7.1 Gefahrstoffe

Bei der Verwendung von Gefahrstoffen müssen die aktuellen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung vor Ort vorhanden und dem jeweiligen Mitarbeiter bekannt sein.

Die Benutzung von Gefahrstoffen ist dem Koordinator des Auftraggebers vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen.

7.2 Wasser gefährdende Stoffe

Beim Umgang (Verwendung/Lagerung) mit Wasser gefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass keine solchen Stoffe in die Kanalisation oder in das Erdreich gelangen können. Hierzu sind in Absprache mit dem Koordinator des Auftraggebers geeignete und ausreichende Lagereinrichtungen, Auffangwannen bzw. Aufsaugmaterialien bereit zu halten.

7.3 Entsorgung / Abfälle

Alle nicht verwendeten, vom Auftragnehmer mitgebrachten Stoffe/Abfälle sind auch von ihm wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es ist verboten, Öle, Gifte, Emulsionen, Farben, Säuren, Laugen, brennbare Flüssigkeiten, Lösungsmittel oder dergleichen in die Kanalisation oder in das Gelände zu schütten.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten. Sofern dies zur Auftragserfüllung oder Arbeitsdokumentation erforderlich sein sollte, ist zuvor eine Erlaubnis beim Koordinator des Auftraggebers einzuholen. Diese kann mündlich erteilt werden.

8.2 Verschmutzung

Bei allen Arbeiten durch Fremdfirmen ist sicherzustellen, dass Materialien, Produkte, Einrichtungen und Oberflächen nicht verschmutzt oder beschädigt werden. Der Arbeitsbereich und das Arbeitsumfeld sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die erzeugten Verschmutzungen, Verunreinigungen und Abfälle zu beseitigen. Abfälle des Auftragnehmers sind vom Auftragnehmer selbst zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen im Abfallentsorgungssystem des Auftraggebers ist nicht gestattet. Andere Regelungen bedürfen der Schriftform.

Verwenden Sie nur Verfahren und Maschinen nach dem Stand der Technik, die sicherstellen, dass die Lärmemissionen bei vertretbarem Aufwand auf ein Minimum beschränkt werden. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

DA 14 – 2012	Dienstanweisung	
Rev. Nr.: 0.0		
Seite: 9 von 12	Fremdfirmenrichtlinie	

8.3 Arbeitszeiten

Arbeiten durch Mitarbeiter der Fremdfirmen sind möglichst innerhalb der Regelarbeitszeiten des Auftraggebers durchzuführen sowie die auszuführende Leistung nicht anders ausgeschrieben wurde. Für alle Arbeiten, die an arbeitsfreien Tagen, samstags oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, hat der Auftragnehmer dies mit dem zuständigen Koordinator des Auftraggebers im Voraus abzustimmen.

8.5 Haftpflicht

Der Auftragnehmer muss eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe besitzen und der Nachweis muss vor Auftragserteilung erbracht werden. Der Auftragnehmer darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nur solcher Personen bedienen, die in ihrem Status dem gültigen Sozialversicherungsrecht entsprechen.

8.6 Datenschutzbestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen insbesondere das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG während seiner Tätigkeit und nach Beendigung seines Auftrages zu beachten. Sämtliche im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen betrieblichen oder geschäftlichen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt erhoben, gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden, das heißt, nur zur rechtmäßigen Erfüllung des erteilten Auftrages verwendet werden.

8.7 Verstöße

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie oder der Arbeitsschutzbestimmungen ist der Auftraggeber berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeiten bis zur Beseitigung festgestellter sicherheitstechnischer oder -organisatorischer Mängel.
- Verweisung von Mitarbeitern des Auftragnehmers aus der Betriebsstätte.
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages.

9 Mitgeltende Unterlagen

Baustellenordnung der WAG
Baustellenordnung der SAE
Organisationshandbuch der WAG
Brandschutzordnung

10 Anlagen

Anlage 1 - Bestätigung des Auftragnehmers / Fremdfirmenerklärung
Anlage 2 - Formular Einsatz von Fremdfirmen
Anlage 3 - Merkblatt zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für Fremdfirmen

DA 14 – 2012	Dienstanweisung	
Rev. Nr.: 0.0		
Seite 10 von 12	Fremdfirmenrichtlinie - Anlage 1	

Bestätigung des Auftragnehmers / Fremdfirmenerklärung

Die Fremdfirmenrichtlinie der WAG und das Merkblatt für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter des Auftraggebers haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Wir verpflichten uns, bei allen gegenwärtigen und zukünftigen Arbeiten die Bestimmungen dieser Richtlinie, des Merkblattes und die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

Wir werden unsere Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit sowie regelmäßig, mindestens einmal jährlich zum Inhalt dieser Richtlinie unterweisen und die Beschäftigten wie auch etwaige Subunternehmen zur Einhaltung verpflichten.

Die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung unseres Unternehmens ist sichergestellt.

In unserem Unternehmen ist das folgende System zum Arbeits- und Gesundheitsschutz installiert:

☐ OHSAS ☐ andere _____

(Bescheinigung gegebenenfalls beifügen)

Die Wirksamkeit des Arbeitsschutzsystems oder der Erklärungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz kann jederzeit durch Stichproben vom Auftraggeber kontrolliert werden.

Als **Koordinator** wird benannt: _____
Tel. Nr. : _____

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Die ausgefüllte Erklärung bitte unterschrieben übergeben an den

Koordinator der WAG: _____

Tel. Nr. : _____

DA 14 – 2012 Rev. Nr.: 0.0	Dienstanweisung	
Seite 12 von 12	Fremdfirmenrichtlinie - Anlage 3	

Merkblatt zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für Fremdfirmen

Sehr geehrter Mitarbeiter oder Angehöriger einer Fremdfirma,

Sicherheit und Gesundheit haben für uns höchste Priorität. Durch die Bestimmungen in diesem Merkblatt sollen die Aktivitäten von Fremdfirmen so gelenkt werden, dass die Sicherheit der Mitarbeiter der WAG, der Fremdfirmen einschließlich eingesetzter Subunternehmen sowie unserer Kunden und unserer Gäste gewährleistet ist. Außerdem tragen wir den Belangen des Umweltschutzes Rechnung.

Es besteht daher die Verpflichtung, sich vor Aufnahme einer Tätigkeit über die in unserem Hause vorgeschriebenen Abläufe zu informieren. Die Bestimmungen in diesem Merkblatt sind Bestandteil des Auftrages.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz, die Baustellenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik vom seinen Mitarbeitern bzw. den Mitarbeitern beauftragter Nachauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages beachtet und eingehalten werden.

Bei Fragen zum Arbeitsschutz ist der Koordinator der WAG oder das Sicherheitsmanagement der Stadtwerke Schwerin zu kontaktieren.

Wir bedanken uns für Ihre Kooperation.

**Geschäftsführung
WAG**

Wasserversorgungs- und
Abwasserentsorgungsgesellschaft
Schwerin mbH & Co. KG

Ordnungsvorschriften

An- und Abmeldung im Unternehmen

Angehörige von Fremdfirmen melden sich beim auftragsverantwortlichen Koordinator der WAG. Die Zeiten des Arbeitsbeginns und -ende sind zu dokumentieren

Das Betreten, Befahren sowie Verlassen des Betriebsgeländes hat grundsätzlich über den/die Hauptzugang/Hauptzufahrt und auf den vorgegebenen Verkehrswegen zu erfolgen, soweit keine andere Anweisung gegeben wurde.

Bei Arbeiten außerhalb oder auf Baustellen sind die Anmeldung und das weitere Vorgehen mit dem Auftragsverantwortlichen der WAG abzustimmen.

Verkehrsregelung

Auf dem Gelände der WAG gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt max. 20 km/h.

Die Verkehrsregelungen sind zu befolgen, der innerbetriebliche Transport zu beachten.

Parken von Fahrzeugen

Parken und Halten ist nur auf den zugewiesenen Park- bzw. Stellflächen erlaubt. Die Anfahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind ausnahmslos freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Ein- und Durchgängen sowie Toren ist verboten.

Verkehrswege, insbesondere die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Rauchverbot

In den Bürogebäuden, Einrichtungen und Fahrzeugen der WAG herrscht ein generelles Rauchverbot.

Alkoholverbot

Der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel auf dem gesamten Betriebsgelände der WAG ist verboten.

Benutzung von Einrichtungen

Alle Einrichtungen der WAG dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen sind untersagt. Beschädigungen und Zerstörungen an unseren Einrichtungen sind sofort zu melden. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Das Betreten der Betriebsstätten ist nur insoweit erlaubt, wie es zur Erledigung der auszuführenden Arbeiten notwendig ist. Die Nutzung von Pausen- oder Essensbereichen ist mit dem Ansprechpartner der WAG zu regeln.

Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten. Alle im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen betrieblichen Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Entsorgung

Nach Fertigstellung oder längerer Unterbrechung der Arbeiten sind die erzeugten Verschmutzungen und Abfälle zu beseitigen. Abfälle des Auftragnehmers sind von diesem selbst zu entsorgen. Bei Verstößen behält sich die WAG die kostenpflichtige Entsorgung zu Lasten des Verursachers vor. Die Entsorgung von Abfällen im Abfallsorgungssystem der WAG ist nicht gestattet.

Sicherheitsvorschriften

Arbeits- und Betriebsmittel

Alle verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel (z.B. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge) müssen sich in einem sicherheitsgerechten Zustand befinden und sind bestimmungsgemäß zu betreiben.

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie nach BGV A3 »Elektrische Anlagen und Betriebsmittel« geprüft sind.

Die fünf Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaft sind bei allen Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen zu beachten.

Gerüste und Leitern

Gerüste müssen unter der Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten errichtet werden. In jedem Fall ist gegen Absturz und herabfallende Gegenstände ein dreiteiliger Seitenschutz erforderlich. Vor Benutzung müssen Gerüste von einer befähigten Person des Gerüsterstellers geprüft, ein Prüfprotokoll erstellt und vom jeweiligen Auftraggeber abgenommen werden.

Fahrbare Gerüste dürfen nur Verfahren werden, wenn sich keine Person darauf befindet. Leitern unterliegen ebenfalls der Prüfpflicht und sind standsicher und in Verkehrswegen nur mit Sicherheitsmaßnahmen aufzustellen und zu verwenden.

Ausschachtungen, Gräben und sonstige Vertiefungen oder Bodenöffnungen

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Gräben, Bodenöffnungen usw. müssen ausreichend abgesichert werden. Vor Beginn von Erdarbeiten müssen die Lageverhältnisse unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen oder ähnlichen Einrichtungen durch Einholung von Leitungsauskünften geklärt werden.

Einsatz von Hebezeugen

Es dürfen nur einwandfreie, geprüfte und für den Einsatzzweck geeignete Hebezeuge und Lastaufnahmeeinrichtungen eingesetzt werden. Sie sind so auszuwählen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann. Ihre Bedienung darf nur durch befähigte Mitarbeiter erfolgen.

Gefahrstoffe

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die hierfür bestehenden Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten und zu befolgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung sowie Arbeitskleidung ist von allen Mitarbeitern zu benutzen. Prüfpflichten sind einzuhalten.

Jugendliche und Auszubildende

Jugendliche und Auszubildende, die eines besonderen Schutzes bedürfen, müssen bei einem Einsatz auf unserem Betriebsgelände beaufsichtigt werden und dürfen weder mit gefährlichen Arbeiten beauftragt noch an gefährlichen Stellen beschäftigt werden.

Verstöße

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Merkblattes oder gegen Arbeitsschutzbestimmungen ist die WAG berechtigt, Arbeiten vorübergehend einzustellen, Mitarbeiter der Betriebsstätte zu verweisen oder Aufträge zurückzuziehen.

Erste Hilfe, Unfall, Brand

Informieren Sie sich bitte vor Beginn der Arbeiten bei der WAG über die Organisation und Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (z.B. Standorte Erste-Hilfe-Material/Feuerlöscher, Ersthelfer, Flucht und Rettungswege). Grundsätzlich ist die Erste-Hilfe vom Auftraggeber entsprechend den gesetzlichen Vorgaben selbst sicherzustellen.

Bei einem Unfall oder Notfall ist nach der Erstversorgung des Verletzten und nach Einleitung der Rettungskette umgehend der nächste, erreichbare Ansprechpartner des Auftraggebers zu informieren.

Notruf allgemein: 112

